



B e g e g n u n g s l a n d
LECHWERTACH

Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe **Begegnungsland Lech-Wertach e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Begegnungsland Lech-Wertach", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn. Die Geschäftsstelle ist in Königsbrunn angesiedelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst die Hoheitsgebiete der Mitgliedskommunen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
- (a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.
 - (b) Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - (c) Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.

- (d) Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.
- (e) Unterstützung von Maßnahmen der Regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur des Landschaftsschutzes, der Wirtschaft und des Heimatgedankens,
- (f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltschutz und traditionelles Brauchtum,
- (g) Förderung kultureller Veranstaltungen, der Denkmalpflege, der Heimatkunde und der Heimatpflege,
- (h) Der Verein strebt die stärkere Einbindung von Frauen, jungen Menschen, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund in die Mitgliedschaft und seine Prozesse an.
- (i) Eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten, Märkten und Gemeinden, den Tourismusorganisationen, den Landschaftspflegeverbänden, den landwirtschaftlichen Verbänden, der Wirtschaft und dem Gewerbe, den Kammern, weiteren Verbänden und anderen Institutionen wird angestrebt.
- (j) Im Sinne einer zielgerichteten und effizienten Gesamtentwicklung der Region über das Vereinsgebiet hinaus wird eine enge Kooperation mit anderen lokalen Aktionsgruppen angestrebt.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder der die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

(7) Die Mitgliederstruktur soll eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen kommunalen und sozioökonomischen Bereichen des Vereinsgebietes darstellen. Insbesondere ist auf eine angemessene Beteiligung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sowohl in der LAG, als auch im Entscheidungsgremium zu achten. Der Verein strebt ebenso an, ein ausgewogenes Verhältnis der Mitglieder nach Alter und Geschlecht als auch in Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung zu erreichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. das Entscheidungsgremium (§ 10)
4. der Fachbeirat (§ 11)
5. Arbeitskreise (§ 12)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Grundsätze der Vereinsarbeit
- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)

- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl des Entscheidungsgremiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Eine Ladung via E-Mail ist möglich.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands, falls anstehend
- Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
- Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie wird innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt den Mitgliedern ausgehändigt. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen oder juristische Personen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Online-Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Online-Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Online-Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 9 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer
- bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer
- sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 13).

(2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und die bis zu zehn weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommisarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 27 Vereinsmitgliedern und deren Stellvertretern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 30 % der Mitglieder anwesend sind.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters kann für dessen restliche Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

(7) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 11 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand berufen. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

§ 13 Geschäftsstelle, Geschäftsführung / LAG Management

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit dem Namen „Geschäftsstelle Begegnungsland Lech-Wertach e.V.“. Sie unterstützt den Vorstand sowie den Vorsitzenden nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen.

(2) In den einzelnen Mitgliedsgemeinden werden Begegnungsstellen mit dem Namen „Begegnungsstelle Begegnungsland Lech-Wertach e.V.“ eingerichtet. Sie dienen als Anlaufstelle für Mitglieder und interessierte Bürger im Begegnungsland.

(3) Die Geschäftsführung/das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihres Amtes.

(4) Die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführung/das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr, zum Beispiel die Protokollführung bei Vereinssitzungen.

(5) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung/des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium als stimmberechtigtes Mitglied angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fließt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen den Mitgliedsgemeinden zu. Die Aufteilung erfolgt in dem Verhältnis, wie die Mitgliedsbeiträge der Kommunen aufzubringen sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 14.07.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt dann die bestehende Satzung vom 12.01.2017.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die neue Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: 14.07.2022

Königsbrunn, den 14.07.2022

Franz Feigl
1. Vorsitzender

Dagmar Weber
Satzungsprotokollführerin